§ 16*

(1) (2) Diese Polizeiverordnung tritt am 1. Mai 1933 in Kraft und mit dem 31. Dezember 1972 außer Kraft.

Der Preußische Minister des Innern

Anlage
Leichenpaß
Die nach Vorschrift eingesargte Leiche de. am
in (Ort) an
(Todesursache) verstorbenen
(Alter) jährigen
(Stand, Vor- und Zuname des Verstorbenen, bei Kindern Stand der Eltern)
soll mittels Pferdefuhrwerk, Kraftwagen von
über zur Erd-,
Feuer-Bestattung befördert werden.
Die Überführung der Leiche ist genehmigt. Sämtliche Behörden, deren Bezirke berührt werden, haben die Überführung ohne Aufenthalt weitergehen zu lassen.
19
(Siegel)
(Behörde)

§ 16 Abs. 1: Aufhebungsvorschrift § 16 Abs. 2: I. d. F. d. VO. v. 7. 2. 1963, GVBl. S. 266, § 1

2130-1

Gesetz über baupolizeiliche Zuständigkeiten.

Vom 15. Dezember 1933.*

§ 1*

§ 2*

(2) Für Befreiungen von Bestimmungen hinsichtlich der baulichen Ausnutzbarkeit der Grundstücke in der Fläche, Höhe und Geschoßzahl, der

Datum: In Kraft getreten am 1. 4. 1934, GS 491

^{§§ 68} ff.

^{§ 2} Abs. 4: Aufgeh. durch VwVerfG v. 2. 10. 1958, GVBl. S. 951, § 41 Abs. 2 Satz 1; vgl. jetzt VwGO BGBl. 111 340-1, §§ 63 ff.

Benutzungsart (Wohngebiet, Industriegebiet und dergleichen) und der Bauweise (geschlossene, offene Bauweise) sowie beim Bau von Theatern, öffentlichen Versammlungsräumen, Waren- und Geschäftshäusern bedarf die Baugenehmigungsbehörde der Zustimmung des Regierungspräsidenten. Das gleiche gilt in allen Fällen bei Befreiungen für Bauten, die ganz oder teilweise für Rechnung von Gemeinden (Gemeindeverbänden) ausgeführt werden.

(3) Die nach Absatz 2 erteilte Zustimmung bindet die zustimmende Behörde nicht im Beschwerdeverfahren.

(4)

\$ 3

(1) Der zuständige Minister kann auch von anderen als den im § 2 Abs. 2 genannten Bestimmungen der Bauordnungen die Befreiung von der Zustimmung des Regierungspräsidenten abhängig machen.

(2) Der Regierungspräsident kann seine Zustimmung gemäß § 2 Abs. 2

Satz 1 für genau umgrenzte Fälle allgemein geben.

§§ 4 bis 6*

Das Preußische Staatsministerium

§§ 4 bis 6: Aufgeh, durch § 1 Abs. 1 1. RBerG, soweit nicht früher Gültigkeit verloren

2130-2

Erlaß über die baupolizeiliche Zuständigkeit bei Befreiungen von Vorschriften der Reichsgaragenordnung.*

Vom 28. März 1939.*

Auf Grund des § 58 Abs. 3 der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (RGBl. I S. 219) bestimme ich:

* Die Vorschriften des Gesetzes über baupolizeiliche Zuständigkeiten vom 15. Dezember 1933 (GS. S. 491) finden für Befreiungen von den Vorschriften der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 Anwendung.

Der Preußische Finanzminister

Überschrift: Vereinf. gem. § 2 Abs. 3 1. RBerG
 Datum: Verk. am 29. 4. 1939, GS 52
 Text: Ges. v. 15. 12. 1933, GVBl. Sb. I 2130-1

71

c) wenn eine Leiche aus einem Krankenhaus zu dem Bestattungsplatz des Ortes geschafft wird, in dem der Verstorbene bis zu seiner Einlieferung in das Krankenhaus seinen Wohnsitz gehabt hat, und wenn dieser Ort in demselben Kreis liegt, in dem sich das Krankenhaus befindet oder letzterem unmittelbar benachbart ist,

d) wenn eine Leiche an anatomische oder chirurgische Lehranstalten der

preußischen Universitäten befördert werden soll.

\$ 10*

Dem Gesuch um Ausstellung eines Leichenpasses sind beizufügen:
 die amtliche Sterbeurkunde oder eine Bescheinigung des Standesamts über die Eintragung des Sterbefalls,

2. der polizeiliche Beerdigungsschein oder der von der Staatsanwalt-

schaft oder dem Amtsgericht erteilte Beerdigungsschein,

das Zeugnis eines in Deutschland approbierten Arztes; dieses muß enthalten:

a) Name und Stand des Toten,

 Angabe der Krankheit, an der er gestorben ist (und zwar Grundkrankheit und unmittelbare Todesursache).

c) Todestag,

d) eine Erklärung darüber, ob nach der Überzeugung des Arztes der Beförderung der Leiche gesundheitliche Bedenken nicht entgegenstehen, ob insbesondere eine ansteckende Krankheit vorgelegen hat oder nicht, ob der Tod durch Gewalteinwirkung (Unfall oder Verbrechen) eingetreten ist und ob sich ein Verdacht auf eine strafbare Handlung ergeben hat,

4. ein Ausweis über die vorschriftsmäßige Einsargung der Leiche.

(2) Falls der Tod auf Cholera, Aussatz, Fleckfieber, Gelbfieber, Pest oder Pocken zurückzuführen ist oder der Verdacht vorliegt, daß eine dieser Krankheiten den Tod herbeigeführt hat, muß das vorstehend erwähnte Zeugnis von dem örtlich zuständigen Kreisarzt ausgestellt sein.

(3)
(4) Als beamtete Ärzte gelten der zuständige Kreisarzt. ... Gerichtsarzt, ... sowie die Krankenhausärzte, die zur Ausstellung einer amtsärztlichen Bescheinigung über die in einem Krankenhaus Verstorbenen von der Zentralbehörde ermächtigt worden sind, ferner die Polizeiärzte

für den Personenkreis der staatlichen Polizei ...

§ 11*

Zur Beförderung der Leichen nach einem anderen Ort als dem Bestattungsplatz am Sterbeort des Toten sind Leichenwagen zu benutzen. Leichenwagen sind solche Fahrzeuge, die zur Leichenbeförderung eingerichtet sind und ausschließlich zu diesem Zweck Verwendung finden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Ortspolizeibehörde, die nur nach Anhören des zuständigen Kreisarztes erteilt werden darf. Die Überführung von Leichen in Kraftwagen, die der Personenbeförderung dienen, oder in Lieferwagen, die zur Beförderung von Lebensmitteln oder Vieh benutzt werden, ist unzulässig.

§ 10 Abs. 4: I. d. F. d. PolVO. v. 28. 6. 1933, GS 238, § 1; Auslassungen gegenstandslos § 11: Vgl. Anm. zu § 1 Abs. 3

^{§ 10} Abs. 2: Vgl. Anm. zu § 6 Abs. 1 u. 4 § 10 Abs. 3: Aufgeh. durch PolVO. v. 10. 4. 1942, GS 17, § 1

(1) Leichen dürfen nur in einem widerstandsfähigen, verschlossenen Metallsarg oder einem festen, gut abgedichteten Holzsarg, dessen Boden mit einer reichlichen, etwa 5 bis 10 cm hohen Schicht aufsaugender Stoffe

versehen ist, befördert werden.

(2) Die Leiche ist bei der Beförderung durch eine zuverlässige Person zu begleiten. Diese ist dafür verantwortlich, daß die Beförderung möglichst ohne Unterbrechung bis zum Ziel durchgeführt wird, daß die Leiche von dem Gefährt, auf dem sie befördert wird, ohne triftigen Grund nicht abgeladen wird, daß das Gefährt bei einem unvermeidlichen Aufenthalt möglichst schnell auf einem abgesonderten Platz im Freien aufgestellt und am Bestattungsort selbst unmittelbar nach der Ankunft zu der Bestattungsstelle oder zu einer Leichenhalle geführt wird.

D. Schlußbestimmungen

\$ 13*

Durch diese Verordnung werden abweichende Richtlinien für den internationalen Leichentransport, besondere Vereinbarungen mit außerdeutschen Staaten und die Bestimmungen über die Beförderung von Leichen auf Eisenbahnen, auf dem Seeweg, auf Binnenwasserstraßen und auf dem Luftweg sowie die Bestimmungen des Gesetzes über Feuerbestattung vom 14. September 1911 (GS. S. 193) einschließlich der hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen und die Anordnungen, die von Gerichten und Staatsanwaltschaften im Einzelfall getroffen werden, nicht berührt.

\$ 14*

Für die Aufbewahrung, Einsargung, Beförderung, Bestattung und Wiederausgrabung der Leichen von Personen, die an einer gemeingefährlichen Krankheit (Aussatz, Cholera, Fleckfieber, Pest, Pocken, Gelbfieber) gestorben sind, gelten die auf Grund der §§ 21 und 22 des Gesetzes über die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten vom 30. Juni 1900 (RGBl. S. 306) erlassenen oder noch zu erlassenden Ausführungsbestimmungen.

\$ 15*

Ordnungswidrigkeiten

 Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1000 Deut-

sche Mark geahndet werden.

(3) Die Einziehung nach den §§ 17 bis 26 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist zulässig.

(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 73 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Behörde, die auf Grund der vorstehenden Verordnung einschreitet.

(5) Die Befugnisse der obersten Verwaltungsbehörde (§ 66 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten) werden von dem zuständigen Mit-

glied des Senats wahrgenommen.

^{§ 13:} Kursivdruck, vgl. jetzt Ges. v. 15, 5, 1934, RGBl. I S. 380 § 14: Ges. v. 30, 6, 1900 aufgeh, durch Ges. v. 18, 7, 1961, BGBl. III 2126-1, § 85 Abs. 1 Satz 2; vgl. jetzt Ges. v. 18. 7. 1961, § 42 § 15: I. d. F. d. PVG GVBl. Sb. I 2011-1, § 76

^{§ 15} Abs. 3 bis 5: OWIG. BGBl. III 454-1